



Das Alterseinkünftegesetz

Versuch einer Erläuterung



Der Titel täuscht: Im Alter wird man zwar vom Staat zur Kasse gebeten, aber die Weichen stellt man in der Jugend. Im Alter kann man die Auswirkungen dieses Gesetzes nur noch zähneknirschend hinnehmen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) hat 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstößt. Das Gericht forderte den Gesetzgeber auf, die Besteuerung der Renten und Pensionen bis zum 1. Januar 2005 neu zu regeln. Es beginnt somit der Einstieg in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung, bei der schrittweise die Beiträge für den Aufbau der Altersvorsorge steuerfrei gestellt und dafür die Einkünfte im Ruhestand versteuert werden.

Zum 1. Januar 2005 tritt das Alterseinkünftegesetz in Kraft. Im Folgenden wird versucht, die wichtigsten Änderungen darzustellen. Da einige Fragen noch mit den Länderfinanzministerien abgestimmt werden müssen, sind noch nicht alle Details geklärt. Daneben ist zu vermuten, dass einige Probleme erneut das BVG beschäftigen werden. Da sich daraus Änderungen ergeben könnten, die auf eine Vielzahl Betroffener Auswirkungen haben, wird schon heute empfohlen, die Medien entsprechend zu verfolgen. Ggf. ist ein individueller Einspruch einzulegen, der ruhend gestellt werden sollte, bis die zugehörige Frage vom BVG entschieden ist.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurden bislang mit dem Ertragsanteil versteuert. Der Ertragsanteil hängt vom Alter des Rentners bei Rentenbeginn ab und beträgt z.B. bei Rentenbeginn mit 60 Jahren 32% und bei Rentenbeginn mit 65 Jahren 27%.

Soweit der sich daraus ergebende Anteil der Jahresbruttorente den Grundfreibetrag von z.Zt. 7.664 € nicht überstieg, mussten bisher für die Rente keine Steuern bezahlt werden.

Für Altrentner und für den Rentnerjahrgang 2005 (d.h. wer 2005 erstmals Rente bezieht) werden 50% der gesetzlichen Rente steuerpflichtig. Für die Rentnerjahrgänge 2006 - 2020 steigt der steuerpflichtige Anteil jährlich um 2%, so dass 2020 der steuerpflichtige Anteil 80% beträgt. Für die Rentnerjahrgänge 2021 - 2040 steigt der steuerpflichtige Anteil jährlich um 1%, so dass 2040 der steuerpflichtige Anteil 100% beträgt.

Mit dem jeweils zutreffenden Steuerprozentsatz bei Renteneintritt wird aus der Jahresbruttorente des ersten vollen Kalenderjahres mit Rentenbezug der entsprechende steuerfreie €-Betrag ermittelt und als Betrag festgeschrieben. Diese betragsmäßige Festschreibung gilt für die gesamte Laufzeit der Rente, d.h. für die Lebenszeit.

Regelmäßige Rentenanpassungen nach Festschreibung werden jedoch sofort zu 100% steuerpflichtig.

Beispiel:

Ein Versicherter geht am **1. Januar 2005** in Rente. Er erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.000 €. Zum 1. Juli 2005 und zum 1. Juli 2006 erfolgt eine **Rentenanpassung** von 2% (modellhafte Werte), also zum 1. Juli 2005 auf 1.020 € und zum 1. Juli 2006 auf 1.040,40 €.

Persönlicher Rentenfreibetrag in 2005:

1.000 € x 6 Monate (Januar bis Juni 2005):	6.000 €
1.020 € x 6 Monate: (Juli bis Dezember 2005):	<u>6.120 €</u>
Jahresbetrag der Rente in 2005:	12.120 €
davon 50% (= 100% - 50% Besteuerungsanteil bei Rentenzugang im Jahr 2005)	6.060 €
persönl. Rentenfreibetrag in 2005:	6.060 €

Persönlicher Rentenfreibetrag in 2006 und in den Folgejahren:

1.020 € x 6 Monate (Januar bis Juni 2006):	6.120 €
1.040,40 € x 6 Monate (Juli bis Dezember):	<u>6.242 €</u>
Jahresbetrag der Rente in 2006:	12.362 €
Davon 50% (= 100% - 50% Besteuerungsanteil bei Rentenzugang im Jahr 2005)	6.181 €
persönlicher Rentenfreibetrag in 2006 und in den Folgejahren	6.181 €

Steuerpflichtig ist somit die gesamte Bruttorente abzüglich des persönlichen „Rentenfreibetrages“. Da der Rentenfreibetrag nur einmal festgesetzt wird und dann für immer gleich bleibt, wird der steuerpflichtige Anteil einer Rente größer, wenn die Rente insgesamt durch Rentenanpassungen zunimmt.

Die tatsächliche Steuerbelastung eines einzelnen Rentners ist von sehr vielen Faktoren abhängig, z.B. Familienstand, Höhe der Krankenversicherungsbeiträge, außergewöhnliche Belastungen (z.B. Schwerbehinderung) und vieles mehr.

Wie sieht es nun mit der TÜV-Betriebsrente aus?

Die höhere Besteuerung der gesetzlichen Renten wirkt sich insbesondere dann aus, wenn neben der Rente weitere Einkünfte bezogen werden. Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden alle Einkünfte addiert.

Wenn die übrigen Einkünfte zusammen mit dem nun größeren steuerpflichtigen Teil der gesetzlichen Rente und nach Berücksichtigung aller übrigen Abzüge den steuertariflichen Grundfreibetrag von derzeit 7.664 € im Jahr 2004 (bei Ehepaaren 15.328 €) überschreiten, so müssen Steuern gezahlt werden.

Da zukünftig ein größerer Teil der gesetzlichen Rente bei dieser Berechnung mitzählt, werden in den Fällen, in denen das zu versteuernde Einkommen oberhalb des Grundfreibetrages liegt, nun höhere Steuern zu zahlen sein als nach altem Recht.

Die TÜV-Betriebsrente nach dem Versorgungsstatut ist eine Direktzusage und wird steuerlich wie eine Beamtenpension behandelt, d.h. für sie gilt der Versorgungsfreibetrag von derzeit bis zu 3.000 € und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 900 € jährlich. Für Altpensionäre und für den Pensionärsjahrgang 2005 werden diese Werte festgeschrieben. Für Neuzugänge werden diese Werte schrittweise gesenkt und jahrgangsweise festgeschrieben.

Für die Pensionärsjahrgänge 2006 – 2020 erfolgt eine jährliche Minderung um 4%, so dass im Jahr 2020 nur mehr 40% des Versorgungsfreibetrages gelten. Für die Pensionärsjahrgänge 2021 – 2040 erfolgt eine jährliche Minderung um 2%, so dass im Jahr 2040 der Versorgungsfreibetrag vollständig entfallen ist.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag entfällt, der Werbungskosten-Pauschbetrag beläuft sich auf 102 € jährlich.

Grundsätzlich waren Rentner auch nach altem Recht schon verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. In der Vergangenheit wurde es allerdings so gehandhabt, dass in Fällen, in denen keine Steuern zu zahlen waren, eine „Nichtveranlagungsbescheinigung“ ausgestellt wurde. Ob ein Rentner künftig regelmäßig eine Einkommenssteuererklärung abgeben muss, ist im Einzelfall zu prüfen. Hierbei sind viele Einzelheiten zu beachten, insbesondere die Einkünfte des Ehepartners, das Vorliegen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder von Kapitaleinkünften oberhalb des Sparerfreibetrages u.ä.

Künftig gilt ein „**Rentenbezugsmitteilungsverfahren**“, d.h. u. a. müssen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich einer zentralen Stelle bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (ZfA) die Rentenzahlungen an ihre Leistungsempfänger mitteilen. Die für die Besteuerung erforderlichen Daten sind von den auszahlenden Stellen jährlich elektronisch an die zentrale Stelle zu übermitteln.

Für den Beginn des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens ist Voraussetzung, dass alle Bürger ihre Identifikationsnummer erhalten haben. Dies ist voraussichtlich ab 2007 der Fall. Die Identifikationsnummer wird für jeden Bürger zukünftig nur einmal vergeben und dient als, bzw. ersetzt die Steuer- nummer.

Damit kann die Jagd auf die kleinen Steuersünder voll entbrennen.

Bei Personen, die neben ihren Rentenbezügen andere steuerpflichtige Einkünfte erzielen, in ihrer Steuererklärung aber nicht angegeben haben, hängt es von der Höhe aller Einkünfte ab, ob überhaupt eine Steuerschuld entstanden ist. Wenn dies der Fall war, besteht nach geltendem Recht die Möglichkeit, bei Vorliegen einer Steuerhinterziehung oder einer leichtfertigen Steuerverkürzung eine Selbstanzeige abzugeben, die die straf- oder bußgeldrechtliche Sanktion entfallen lässt.

Daneben besteht bis zum 31. März 2005 die Möglichkeit, durch eine strafbefreiende Erklärung nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz steuerhehrlich zu werden. Die Abgabe einer steuerbefreienden Erklärung kann im Einzelfall günstiger sein als eine Selbstanzeige, da neben der Straf- oder Bußgeldfreiheit anstelle der individuellen tariflichen Steuer nur eine pauschale Steuer zu entrichten ist.

Was ändert sich für Versicherte (Aktive)?

Ab 1. Januar 2005 gibt es eine gesonderte steuerliche Abzugsmöglichkeit für Rentenversicherungsbeiträge und eine weitere für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen (z.B. Pflege-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung). Nach einer Übergangsphase von 20 Jahren sind die **Rentenversicherungsbeiträge in voller Höhe absetzbar**.

Arbeitnehmer, die außer ihren gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben keine weiteren Vorsorgeaufwendungen haben, brauchen nichts zu veranlassen. Ihr Arbeitgeber berücksichtigt diese Abgaben schon beim Lohnsteuerabzug. Außerdem werden sonstige Vorsorgeaufwendungen pauschal bis zur Höhe von 1.500 € (lediger Arbeitnehmer) angesetzt. Beiträge zu einer steuerlich begünstigten privaten Lebensversicherung werden hingegen nicht automatisch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens berücksichtigt.

Die heute jüngeren Versicherten werden im Alter zum Teil mehr Steuern zahlen müssen, als nach bisherigem Steuerrecht. Unabhängig von der individuellen Situation sollte daher jeder in Erwägung ziehen, die Steuern, die er durch zunehmende Abziehbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge spart, zum Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge zu verwenden.

*Der Herr gebe mir
die Gelassenheit, Dinge hinzunehmen, die ich nicht ändern kann,
den Mut, Dinge zu ändern, die ich nicht ändern kann und
die Weisheit, das eine vom anderen zu unterscheiden.*

Mit diesem Beitrag sind keinesfalls alle Ecken und Nischen der neuen Rentenbesteuerung ausgeleuchtet. Im Zweifelsfall wird es nicht zu umgehen sein, bei seinem zuständigen Finanzamt nachzufragen.

btü-Mitglieder haben außerdem die Möglichkeit, sich in Zweifelsfällen an uns zu wenden. Sollten wir selber keine zweifelsfreie Auskunft erteilen können, so stehen uns Fachjuristen zur Verfügung.

Gesetze und Vorschriften ändern können wir nicht, wir können sie nur im Prinzip erläutern und damit zumindest verhindern, daß unsere Mitglieder noch mehr bezahlen, als ihnen vom Gesetz zugemutet wird.

Das allein könnte schon ein Grund sein, der btü beizutreten:

Beitrittserklärung

Geschäftsstelle: Dr. Theobald-Schrems-Str. 6, 93180 Deuerling, Tel. (09498) 902093
 Fax: (09498) 902021, e-mail: btue.deuerling@gmx.de

Wirksam ab:

Vorname:		Firma:	
Zuname:		Dienstszitz:	
Privatanschrift:		Personal-Nr:	
Tel.privat:		Tel.dienstl:	
Bemessungsgrundlage		Beitrag	
Gehalt nach Beamtentabellen im aktiven Dienst Für ATZ-Beschäftigte und Pensionäre gilt das letzte volle Gehalt	oder (Teilzeitbeschäftigte, nach Tarif bezahlt u.ä.) nach monatlichem steuerpflichtigen Bruttogehalt in €	Aktive Mitglieder EURO	ATZ-Beschäftigte Pensionäre EURO
*)	*)	*)	*)
bis A 6	bis 1499,-	3,-	1,50
A 7 bis A 9	1500,- bis 2499,-	4,50	2,-
A 10 bis A 12	2500,- bis 3499,-	6,-	3,-
Ab A 13	ab 3500,-	7,50	4,-

Mein danach errechneter Beitrag beträgt derzeit monatlich..... €

Ich bevollmächtige die **btü**, meinen jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf über die Gehaltsabrechnung / von meinem Konto abzubuchen. (Im Normalfall wird über die Gehaltsabrechnung abgebucht).

Kontonummer Bankleitzahlbei

Bank/Sparkasse/Postbank..... in

PostleitzahlOrt

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich bin damit einverstanden, daß meine Daten gespeichert und verarbeitet werden. Die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden selbstverständlich eingehalten.